

**Satzung der Stadt Rudolstadt
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung
und Verdienstaufschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt
(Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS)**

(Lesefassung)

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die **Lesefassung** der Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung (RuFeuEntschS) bestehend aus der RuFeuEntschS vom 17.04.2018, der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2021 zur RuFeuEntschS und der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2025 zur RuFeuEntschS.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wehrführer und deren Stellvertreter, Zugführer, Löschgruppenführer
- § 3 Jugendfeuerwehrwarte und Sicherheitsbeauftragte
- § 4 Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- § 5 Auslagen, Verdienstaufschlag und Wegstreckenentschädigung
- § 6 Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen
- § 7 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste
- § 8 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Wehrführer und deren Stellvertreter, Zugführer, Löschgruppenführer**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer wird nach der Größe (Stadtteilfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und

Feuerwehrsicherheitspunkte) der einzelnen Wehren festgesetzt. Die Stellvertreter der Wehrführer erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt ein Stellvertreter nach Satz 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) Wehrführer Rudolstadt (Standort Hauptfeuerwache)	80,00 €,
b) Wehrführer Schaala	60,00 €,
c) Wehrführer Lichstedt	60,00 €,
d) Wehrführer Pflanzwirbach	60,00 €,
e) Wehrführer Remda	80,00 €,
f) Wehrführer Teichel	60,00 €,
g) Wehrführer Teichröda	60,00 €.

- (2) Zugführer, die keine Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer sind und Aufgaben übernehmen, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00€. Übernimmt der Stellvertreter der in Satz 1 genannten Zugführer die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Löschgruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Jugendfeuerwehrwarte, Sicherheitsbeauftragte, Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Fachberater

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten der einzelnen Stadtteilfeuerwehren (soweit zutreffend) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Der Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Berufene Feuerwehr-Fachberater der Stadt Rudolstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je volle Zeitstunde für nachgewiesene Tätigkeiten innerhalb eines beschriebenen Tätigkeitsfeldes.

§ 4

Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte wird nach der Fahrzeuganzahl der zu betreuenden Feuerwehrfahrzeuge gestaffelt. Führt ein Gerätewart seine Aufgaben an mehreren Standorten aus, so ist die Gesamtzahl der Fahrzeuge die er betreut der Berechnung zu Grunde zu legen. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte beträgt:
 - 40,00 €, bei einer Anzahl von 1 bis 2 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
 - 50,00 €, bei einer Anzahl von 3 bis 4 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
 - 60,00 € bei einer Anzahl von 5 und mehr zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen.
- (2) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
- (3) Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Feuerwehrangehörige für Alarm – und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 5

Auslagen, Verdienstaufschlag und Wegstreckenentschädigung

- (1) Auslagen für die dienstliche Benutzung des privaten Telefons oder sonstige Kommunikationskosten werden nicht gesondert erstattet und sind gemäß § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die Stadt Rudolstadt erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbständige beträgt dabei 30,00 € je volle Stunde. Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags pro Tag beträgt 240,00 €.
- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird auf Antrag für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug anlässlich von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Erstattungsfähig ist der Weg zwischen Aufenthaltsort im Stadtgebiet und Feuerwache. Erfolgt die Alarmierung an einem Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes wird die Wegstreckenentschädigung lediglich für den Teil der Strecke gewährt, welcher innerhalb des Stadtgebietes liegt. Der sich als Anlage zu dieser Satzung befindliche Vordruck ist zu

verwenden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und ist vom Wehrführer sowie vom Leiter der Feuerwehr bezüglich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu prüfen.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt sowie auf Kreisebene wird ein Tagegeld gemäß den Bestimmungen des § 6 i. V. m. § 15 ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehrschule in Bad Köstritz gelten die landesrechtlichen Regelungen sowie das ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Teilnahme an anderen anerkannten Ausbildungsstätten gelten die jeweilig spezifisch zutreffenden rechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Landes Thüringen. Die Teilnahme an Lehrgängen nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung/Genehmigung der Stadt Rudolstadt in Form eines Dienstreiseauftrages. Bei der Entsendung durch eine andere Behörde bedarf dieses der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Sofern für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung nach Abs. 1 und 2 nicht bereits eine Erstattung des Verdienstaufschlags durch die Stadt Rudolstadt aufgrund § 14 Abs. 2 ThürBKG erfolgt und auch kein Anspruch auf ein Tagegeld nach dem ThürRKG besteht, so erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag.
- (4) Für die Teilnahme an angeordneten Führungssitzungen erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag. Zur Anordnung von Führungssitzungen berechnigt sind der Stadtbrandmeister oder sein Stellvertreter.

§ 7

Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 €/Stunde.
- (2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, Näheres hierzu in Form einer Dienst-anweisung oder durch anderweitige Bestimmungen oder Vereinbarungen zu regeln.

§ 8

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 der RuFeuEntschS, so richtet sich deren Gewährung nach § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung (RuFeuEntschS) vom 19.08.2003 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27.08.2007 außer Kraft.

Rudolstadt, den ...
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister

Änderungshistorie

Art der Änderung	Stadtratsbeschluss vom	a) Datum der Ausfertigung b) Datum der Veröffentlichung (Amtsblatt vom...) c) in Kraft ab
Neufassung	01.02.2018	a) 17.04.2018 b) 26.05.2018 c) 27.05.2018
1. Änderung	17.12.2020	a) 18.02.2021 b) 04.03.2021 c) 01.12.2019 (rückwirkendes Inkrafttreten)
2. Änderung	21.08.2025	a) 10.10.2025 b) 06.11.2025 c) 07.11.2025